

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Lederer und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/6444 —**

Leistungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Form von Sachleistungen

Mit dem sogenannten Asylkompromiß wurden in Form des Asylbewerberleistungsgesetzes auch die Sozialhilferegelungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber geändert. Zwar sind in der Regel Sachleistungen vorgesehen; für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich bereits länger als zwölf Monate im Bundesgebiet aufhalten, sollen jedoch Leistungen entsprechend des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), hier des geänderten § 120 BSHG gewährt werden. Damit haben diese Asylsuchenden einen Anspruch auf Geldleistung. In einigen Bundesländern wurde jedoch entschieden, daß entgegen dieser Regelung des § 2 Asylbewerberleistungsgesetzes an die genannte Personengruppe auch nur Sachleistungen sowie ein geringfügig erhöhtes Taschengeld gewährt werden sollen.

Um diese verwaltungsmäßig wesentlich aufwendigeren, kostenintensiveren und vor allem die Menschen diskriminierenderen Lebensmittelpakete durchzusetzen, erfolgen Bemühungen auf Länderebene, Sachleistungen als Leistungen Dritter zu bezeichnen, die entsprechend des Nachranggrundsatzes gemäß § 2 BSHG vorrangig gegenüber Geldleistungen seien.

1. Stimmt die Bundesregierung darin überein, daß es weder im BSHG noch in einer anderen bundesrechtlichen Norm eine Festlegung der Länder gibt, die sie zwingend zur Ausgabe von Leistungen an Asylbewerber und Asylbewerberinnen, die sich länger als zwölf Monate im Bundesgebiet aufhalten, in Form von Lebensmittelpaketen und anderen Sachleistungen verpflichtet?

Für den beschriebenen, von § 2 AsylbLG erfaßten Personenkreis besteht keine ausdrückliche gesetzliche Festlegung über die Form der zu erbringenden Leistungen. Nach dieser Vorschrift ist abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz auf die genannte Personengruppe entsprechend anzuwenden. Für die Form der Leistung sind daher die Grundsätze des Bundessozial-

hilfegesetzes heranzuziehen. Diese lassen es zu, daß Geldleistungen für Personen, die in Einrichtungen untergebracht sind, an den Träger der Einrichtung ausbezahlt werden, der dafür Sachleistungen zur Verfügung stellt. Dies hat sich als eine in aller Regel sachgerechte Lösung bewährt. Insbesondere in Einrichtungen, in denen Personen nach § 2 AsylbLG und Asylbewerber, die nach § 3 AsylbLG Sachleistungen erhalten, gemeinsam untergebracht sind, ist eine unterschiedliche Art der Leistungsgewährung nicht vertretbar. Über die Form der Leistungen an Asylbewerber nach § 2 AsylbLG, die nicht in Einrichtungen untergebracht sind, ist nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall zu entscheiden.

2. Was versteht die Bundesregierung unter dem Nachranggrundsatz gemäß § 2 BSHG?

Der Nachranggrundsatz bedeutet, daß Sozialhilfe nicht erhält, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

3. Erkennt die Bundesregierung in dem Nachranggrundsatz einen Anhaltspunkt dafür, daß Sachleistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich länger als zwölf Monate im Bundesgebiet aufhalten, vorrangig gegenüber Geldleistungen sind?
Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese Auffassung, wenn diese Sachleistungen aus dem Haushalt der Länder bzw. Kommunen ebenso wie auch Geldleistungen finanziert werden?

Der Nachranggrundsatz enthält keinen Anhaltspunkt für den Vorrang einer Leistungsform für den Personenkreis des § 2 AsylbLG.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, daß in den neuen Bundesländern Erlasse von Länderregierungen bestehen, mit denen den Kommunen vorgeschrieben wird, auch an Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich länger als zwölf Monate im Bundesgebiet aufhalten, Sachleistungen zu erbringen?
Wie bewertet die Bundesregierung solche Erlasse?
Wie vertragen sich diese Erlasse mit der Regel im BSHG, wonach den Kommunen diese Entscheidung zu überlassen ist?

Der Bundesregierung sind die Erlasse der neuen Bundesländer zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, soweit sie vorliegen, bekannt. Die Bundesregierung hat die Länder zu den Leistungen nach § 2 AsylbLG um Bericht und Stellungnahme gebeten. Da diese Angaben noch nicht vollständig vorliegen, ist eine abschließende Bewertung nicht möglich. Grundsätzlich wird hinsichtlich der Form der Leistungen an Asylbewerber, je nach Unterbringung in Einrichtungen oder außerhalb von Einrichtungen, auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Nach § 10 AsylbLG können die Länder durch Erlasse Näheres zum Verfahren festlegen; dies gilt auch für Leistungen nach § 2 AsylbLG.

5. Betrachtet die Bundesregierung privatwirtschaftliche Firmen, mit denen durch Kommunen Verträge abgeschlossen werden, damit diese Lebensmittelverpflegung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber zur Verfügung stellen, als Leistungen Dritter, die vorrangig gegenüber Geldleistungen sind?

Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese Auffassung, wenn die Gegenleistungen an diese Firmen aus Mitteln finanziert werden, die anderenfalls für Leistungen in Form von Geld vorgesehen sind?

Der Bundesregierung sind Regelungen bekannt, wonach einzelne Länder an den Personenkreis des § 2 AsylbLG freiwillige Leistungen in Form von Sachleistungen, unabhängig von der Verpflichtung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, erbringen. Die Länder sehen dies als vorrangige Leistungen i. S. des § 2 BSHG an. Die Kommunen sind offensichtlich in die Durchführung solcher Regelungen einbezogen worden. Sofern in diesem Zusammenhang von Kommunen mit privatwirtschaftlichen Firmen Verträge abgeschlossen werden, sind die Leistungen – rechtlich gesehen – den Leistungserbringern also den Ländern, bzw. Kommunen zuzuordnen. Zur Rechtsauffassung der Länder hinsichtlich des Vorrangs auch freiwilliger Leistungen in diesen Fällen sieht die Bundesregierung derzeit mangels genauerer Kenntnis der rechtlichen Ausgestaltung in einzelnen Ländern von einer abschließenden Beurteilung ab. Sie sieht es im übrigen nicht als ihre Aufgabe an, die Verwendung von Finanzmitteln in den Ländern entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu beurteilen.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Art und Weise, in der die Länder Leistungen an Asylbewerber erbringen?

Wenn ja, wird um eine nach Ländern differenzierte Auflistung gebeten, die die rechtlichen Grundlagen auf Länderebene sowie die Praxis betrifft.

Die Bundesregierung verfügt auf Grund von Besprechungen und Kontakten mit den Ländern über Kenntnisse, in welcher Form Leistungen an Asylbewerber erbracht werden. Um sich insgesamt einen genaueren Überblick zu verschaffen, ist die Bundesregierung an die Länder mit der Bitte herangetreten, zu berichten. Zahlreiche Länder sehen sich wegen der Kürze der Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht in der Lage, umfassend zu berichten. Demzufolge liegt der Bundesregierung noch keine Übersicht über die Form der Leistungen in den einzelnen Ländern vor.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333